

Genaue Firmenadresse:

SVA Zürich
Ausgleichskasse
Postfach
8087 Zürich

- Abrechnungs-Nr. (000.000)

Jahresabrechnung 2009

**Versicherte bitte auf Seite 2 einzeln
aufführen.**

- Beachten Sie die **Anleitung** zum Ausfüllen der Jahresabrechnung 2009. Die Ziffern und Codes auf Seite 2 beziehen sich auf diese Anleitung.

Reichen Sie die Jahresabrechnung vollständig ausgefüllt und unterzeichnet der SVA Zürich ein. Für die Mitarbeit danken wir Ihnen.

Kontaktperson

Telefon-Nummer

Bemerkungen

Rückzahlungsadresse

Teilen Sie uns Ihre Rückzahlungsadresse mit, wenn diese neu ist oder geändert hat.

Bankkonto Postkonto

IBAN

Bankadresse

Postkonto Nr.

Anschluss an berufliche Vorsorge (BVG)

Ihre Vorsorgeeinrichtung

Sie haben im Jahr 2009 Ihre BVG-Vorsorgeeinrichtung gewechselt oder Sie unterstehen neu der Anschlusspflicht.

Name der Vorsorgeeinrichtung

seit (Datum)

Aus folgenden Gründen besteht für Ihr Unternehmen keine BVG-Anschlusspflicht

Ausgleichskasse

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
Tel 044 448 50 00, Fax 044 448 55 55
www.svazurich.ch, info@svazurich.ch

1 AHV/IV/EO-pflichtige Löhne
AHV/IV/EO-pflichtige Löhne (brutto) sind jene Entgelte an Arbeitnehmende, die Lohncharakter darstellen (z. B. Grundlohn, Monatslohn, Stundenlohn, Provisionen, Gratifikationen, 13. Monatslohn, Naturallohn, IV-Taggelder und EO-Entschädigungen).

Nicht pflichtig sind u. a. Familienzulagen und Leistungen von Versicherungen bei Krankheit und Unfall. Beitragspflichtig sind alle Entgelte an Personen mit Jahrgang 1991 und ältere.

Arbeitnehmende, die vor Erreichen der AHV-Altersgrenze pensioniert werden, sind der Ausgleichskasse zu melden.

2 Die Codierung
Die Codierung dient zur Ermittlung der beitragspflichtigen Lohnsummen für die einzelnen Versicherungszweige. Wenn Sie den richtigen Code in die dafür vorgesehene Kolonne setzen, zeigen Sie uns folgendes an:

Code A
Erwerbstätige, die während des Jahres das ordentliche Rentenalter erreichen, unterliegen ab Folgemonat nicht mehr der Beitragspflicht für die Arbeitslosenversicherung. Diese Personen sind, damit das Endergebnis auf der Jahresabrechnung korrekt ausgewiesen wird, zweimal aufzuführen d.h. der erste Eintrag bis u.m. Monat der ordentlichen Pensionierung, der zweite Eintrag ab Folgemonat der ordentlichen Pensionierung abzüglich Freibetrag für Erwerbstätige im Rentenalter monatlich CHF 1'400.00 bzw. jährlich CHF 16'800.00.

Code B
Dieser Lohn ist im Kanton Zürich nicht beitragspflichtig; da die Tätigkeit in einem ausserkantonalen Betrieb ausgeübt wird. Die Abrechnung erfolgt bei der entsprechenden kantonalen Familienausgleichskasse. Ausgenommen sind interkantonale Vereinbarungen.

Code C
Dieser Lohn ist nicht FLG- und nicht ALV-beitragspflichtig, weil es sich um ein mitarbeitendes Familienmitglied in einem Landwirtschaftsbetrieb (Eltern, Ehepartner/Ehepartnerin, Kinder und Enkel des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin) handelt.

Code D
Löhne für Angestellte in der Landwirtschaft sind FLG- und ALV-beitragspflichtig, da es sich nicht um mitarbeitende Familienmitglieder handelt.

3 Familienzulagen
Die ausbezahlten Zulagen sind für alle zulageberechtigten Arbeitnehmenden einzeln einzutragen. Beachten Sie, dass für jede Zulage eine Verfügung über den Anspruch auf Familienzulagen vorliegen muss. Fehlt diese, ist der Zulagenanspruch trotzdem einzutragen und die Anmeldung für den/die betreffenden Arbeitnehmenden umgehend bzw. spätestens gleichzeitig mit der Jahresabrechnung der SVA Zürich einzureichen. Falls Sie uns Ausdrücke aus Ihrem Lohnprogramm zusenden und auf diesen die ausbezahlten Zulagen nicht aufgeführt sind, ist uns unbedingt eine Liste (AHV-Nummer, Name, Total ausbezahlte Familienzulagen) zuzustellen. Ohne diese Liste kann Ihre Schlussabrechnung nicht erstellt werden.

4 FLG-pflichtige Lohnsumme
Diese ergibt sich aus der AHV-pflichtigen Lohnsumme abzüglich der Löhne mit Code C.

5 FAK-pflichtige Lohnsumme
Diese ergibt sich aus der AHV-pflichtigen Lohnsumme abzüglich der Löhne mit Code B. Kein Eintrag ist hier zu machen, wenn die FAK-Beiträge für das Personal mit einer anderen Familienausgleichskasse abgerechnet werden oder eine Befreiung von der FAK-Beitragspflicht gemäss Beschluss des Regierungsrates vorliegt.

Arbeitslosenversicherung
6 Lohnanteil bis CHF 126'000.00
Lohnsummen pro Arbeitsverhältnis bis monatlich CHF 10'500.00 bzw. jährlich CHF 126'000.00 sind in der Arbeitslosenversicherung zum vollen Satz beitragspflichtig.

- Ausserdem unterstehen Löhne an Altersrentnerinnen und Altersrentner (Code A) sowie an mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft (Code C) nicht der ALV Beitragspflicht.

Rücksendefrist, -adresse
Wir bitten Sie, die Jahresabrechnung innert der gewährten Frist an die SVA Zürich, Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich zurückzusenden.

		Code A, B, C, D (gemäss Anleitung)			
		2 Beschäftigungsdauer		1 Beitragspflichtige Lohnsumme	3 Ausbezahlte Familienzulagen
1 AHV-Nummer (gemäss AHV-Ausweis)	2 Name und Vorname der Versicherten (in alphabetischer Reihenfolge)	von	bis		
1 756.9999.9999.99	2 Muster Martin	1	12	30'000.00	2'040.00
	3 31.12.1978				
					4 m

Familienzulagen-Ansprüche ausschliesslich für das Jahr 2009 aufführen; Vorjahre sind differenziert pro Jahr in Form einer separaten Aufstellung auszuweisen.

Allgemeine Hinweise und Erläuterungen

1 Beitragspflichtige Löhne

Zu den für die Beitragspflicht massgebenden Löhnen gehören alle lohnähnlichen Entschädigungen, insbesondere Teuerungszulagen, Ferien- und Feiertagsvergütungen, Verwaltungsratshonorare, Entschädigungen für Überzeitarbeit, Heimarbeiterlöhne, Gratifikationen, Treueprämien, Leistungsprämien, Provisionen, Trinkgelder, Naturalleistungen usw.

Erwerbsausfallentschädigungen und IV-Taggelder sowie die Leistungen privater Militärdienstersatzkassen werden wie ein Erwerbseinkommen behandelt und sind somit ebenfalls beitragspflichtig. Besteht über die Beitragspflicht irgendwelcher Entgelte Ungewissheit, entscheidet die Ausgleichskasse über die Art der Beitragspflicht. Ab 1. Januar 2009 werden die Erwerbstätigen des Jahrgangs 1991 beitragspflichtig.

Nicht beitragspflichtig sind:

Familienzulagen, soweit sie sich im üblichen Rahmen halten.

Naturallöhne für mitarbeitende Familienmitglieder

a) bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben

b) nach dem letzten Tag des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben.

2 AHV/IV/EO-Beiträge

1 Beiträge vom massgebenden Lohn

Seit 1. Januar 1988 gelten für die AHV/IV/EO Beiträge folgende Ansätze:

Arbeitnehmerbeitrag	5.05 %
Arbeitgeberbeitrag	5.05 %
Der Ausgleichskasse abzuliefern	10.10 %

2 Persönliche Beiträge für Selbständigerwerbende

Die Höhe des Beitrages ist ersichtlich aus der Beitragsverfügung.

3 Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse (FAK)

Diese betragen für Mitglieder der kantonalen Familienausgleichskasse 1.2 % der massgebenden FAK-Lohnsumme. Die FAK-Beiträge sind für alle in der Schweiz wohnhaften oder tätigen Personen zu leisten, auch für mitarbeitende Ehepartnerinnen und -partner. Von der Beitragspflicht an die Familienausgleichskasse sind ausgenommen (Code B zu bezeichnen): Angestellte, für die bei einer anderen Kasse abgerechnet wird.

4 Beiträge an die eidg. Familien-Zulagen-Ordnung in der Landwirtschaft (FLG)

Diese betragen 2 % der massgebenden FLG-Lohnsumme. Die FLG-Beiträge sind für sämtliche in der Landwirtschaft tätigen Arbeitnehmenden zu leisten, mit Ausnahme der Eltern, Ehefrau, Kinder und Enkel der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers (mit Code C zu bezeichnen).

5 Verwaltungskostenbeiträge (VK)

Diese sind ausschliesslich vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin zu tragen. Die Verwaltungskosten werden lediglich von der Summe der AHV/IV/EO-Beiträge berechnet. Von den Beiträgen an die Familienausgleichskasse und Arbeitslosenversicherung werden keine Verwaltungskosten erhoben. Die Berechnung der Verwaltungskosten erfolgt separat je auf den Lohnbeiträgen und den persönlichen Beiträgen.

6 Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV)

Die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung für Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit werden zusammen mit jenen der AHV erhoben.

Bis zu einer Grenze von CHF 126'000.00 beträgt der Beitragssatz an die ALV 2 %. Davon zahlen Arbeitnehmende und Arbeitgebende je die Hälfte. Bei monatlich schwankenden Einkommen ist die Jahresplafonierung von CHF 126'000.00 anzuwenden. Altersrentnerinnen und Altersrentner sind nicht ALV-pflichtig. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf das Merkblatt über die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung.

7 Naturallohn-Ansätze

Bewertung des Naturallohnes für Arbeitnehmende im Gewerbe und Hausdienst.

	pro Tag	pro Monat	pro Quartal
Morgenessen	3.50	105.00	315.00
Mittagessen	10.00	300.00	900.00
Abendessen	8.00	240.00	720.00
Volle Verpflegung	21.50	645.00	1935.00
Unterkunft	11.50	345.00	1035.00
Total	33.00	990.00	2970.00

Die Bewertung von anders gearteten Naturaleinkommen (u. a. Mietwert für freie Wohnung) erfolgt in der Regel nach den entsprechenden Ansätzen der direkten Bundessteuer oder der kantonalen Steuer.

8 Personen im Rentenalter

Für Personen im Rentenalter (über 65-jährige Männer sowie über 64-jährige Frauen), die weiterhin erwerbstätig sind, müssen ebenfalls AHV/IV/EO-Beiträge geleistet werden, soweit ihr Erwerbseinkommen pro Arbeitgeber CHF 1'400.00 im Monat oder CHF 16'800.00 im Jahr übersteigt. Es ist nur das den Freibetrag von CHF 1'400.00 pro Monat bzw. CHF 16'800.00 pro Jahr übersteigende Einkommen einzutragen (mit Code A zu bezeichnen). Grundsätzlich ist je Arbeitsverhältnis der monatliche Abzug anzuwenden. Wurde lediglich ein Jahresentgelt vereinbart (beispielsweise für Verwaltungsrats-tätigkeit), so muss die jährliche Begrenzung angewendet werden. Erwerbstätige im AHV-Rentenalter sind von der Beitragspflicht an die Arbeitslosenversicherung (ALV) befreit.

9 Geringfügige Entgelte

Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeber den Betrag von CHF 2'200.00 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden neu die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

Bei in Privathaushalten beschäftigten Personen sind die Beiträge in jedem Fall zu entrichten.

10 Kein Personal

Wer kein Personal beschäftigt hat, wird gebeten, dies auf der Jahresabrechnung unterschriftlich zu bestätigen.

11 Anschluss an eine berufliche Vorsorgeeinrichtung (BVG)

Mit der am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen 1. BVG-Revision überprüfen die Ausgleichskassen jährlich den Anschluss an eine berufliche Vorsorgeeinrichtung.